

# Riesaer Tageblatt

und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Drahtauskunft:  
Tageblatt Riesa.  
Bericht Nr. 20.  
Postfach Nr. 52.

Postredaktion:  
Dresden 1530.  
Postfach:  
Riesa Nr. 52.

Das Riesaer Tageblatt ist das zur Veröffentlichung der amtlichen Bekanntmachungen der Amtshauptmannschaft Großenhain, des Finanzamts Riesa und des Hauptzollamts Meißen gehörliche bestimmte Blatt.

N 85

Donnerstag, 9. April 1936, abends

89. Jähr.

Das Riesaer Tageblatt erscheint jeden Tag abends 1/2 Uhr mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage. Bezugssatz, bei Vorzugszahlung, für einen Monat 2 Mark, ohne Aufschlagsgebühr, durch Postbezug DM. 2.14 einschl. Postgebühr (ohne Aufschlagsgebühr), bei Abholung in der Geschäftsstelle Wochenfrist (Wochenabstand folgendes Nr.) 55 Pf., Einzelnummer 15 Pf. Anzeigen für die Nummer des Ausgabedates sind bis 10 Uhr vormittags aufzugeben; eine Gewähr für das Erzielen an bestimmten Tagen und Plätzen wird nicht übernommen. Grundpreis für die gefüllte 40 mm breite mm-Zeile oder deren Raum 9 Pf., die 90 mm breite, 3 gefüllte mm-Zeile im Textteil 25 Pf. (Grundpreis: Petit 8 mm hoch). Aufschlagsgebühr 27 Pf., tabellarischer Satz 50% Aufschlag. Bei fernmündlicher Anzeigen-Bestellung oder fernmündlicher Abänderung eingesandter Anzeigenerteile oder Probeablage schließt der Verlag die Inanspruchnahme aus Mängeln nicht drucktechnischer Art aus. Preisliste Nr. 8. Bei Konkurs oder Zwangsklausur wird einschließlich dem Nachlass hinsichtlich der Erfüllungsort für Lieferung und Zahlung und Gerichtshand ist Riesa. Höhere Gewalt, Vertriebsführungen usw. entbinden den Verlag von allen eingegangenen Verpflichtungen. Geschäftsstelle: Riesa, Goethestraße 59.

## Franzreichs Antwort und Gegenplan

Der französische „Friedensplan“ fantastisch und undurchführbar;  
er enthält alle unter den Tisch gefallenen Vorschläge des letzten Jahrzehntes und noch ältere Sachen

Die französische Abordnung hat am Mittwoch in Genf folgende Schriftstücke veröffentlicht:

1. Ein Memorandum an die englische Regierung, worin die französische Regierung an dem deutschen Friedensplan vom 1. April Stellung nimmt. Dieses Memorandum wurde auch der italienischen und der belgischen Regierung mitgeteilt;

2. einen Plan, in dem die französische Regierung ihre Aussichten über die Festigung des Friedens Europas darlegt. Der Plan bezieht sich auf den Ausbau der kollektiven Sicherheit, die gegenseitige Hilfe-

leistung, die Herauslösung der Nützungen für wie eine wirtschaftliche und finanzielle Organisation im Rahmen des Völkerbundes unter besonderer Berücksichtigung der Bedürfnisse der europäischen Staaten. Dieser Plan ist an die drei Neutromäthe gerichtet. Außerdem werden Frankreich und Vauquois den Vertretern dieser drei Mächte die Aufstellung der französischen Regierung über die Beschlüsse darlegen, die auf Grund der letzten Londoner Besprechungen die Haltung der deutschen Regierung gegenüber den Bestimmungen der Vereinbarung vom 12. März notwendig mache.

Aufstellung des internationalen Gerichtshofes mit seinem Anspruch ablehnt, gesteht es die Schwäche seiner juristischen Beweisführung ein: Deutschland will nicht nach dem Haag gehen, weil es weiß, daß der Gerichtshof die deutsche Auffassung abweisen würde.

### IV.

#### Die von Deutschland verlangte „Geste“

So ernst die am 7. März entstandene Lage auch war, so hatte sie doch die Vercornomäthe nicht von einer Politik der Mäßigung abgebracht. Ihre Regierungen waren bereit, mit Deutschland ein neues Statut für das Abkommen zu suchen; sie waren bereit, in grobangelegte Verhandlungen einzutreten, um die Probleme zu regeln, die mit der Sicherheit Westeuropas verbunden sind, und um die Samtheit des europäischen Friedens auf soliden Grundlagen aufzubauen. Auf der Grundlage der „vollendeten Tatsache“ war ein solches Verhandeln aber unmöglich. Unter äußerster Einschränkung ihrer legitimen Forderungen haben die vier Regierungen von Deutschland lediglich die notwendige „Geste“ verlangt, damit die vorläufigen Lösungen zur Wiederherstellung des von ihm so erwarteten Vertrauens eintreten könnten. Sie forderten es auf, die Souveränität des internationalen Rechts dadurch anzuerkennen, daß es mit seinen Ansprüchen vor den Haager Gerichtshof ginge, ferner anzuerkennen, daß die Rheinlandfrage als Gegenstand eines internationalen Abkommens nicht durch eine einseitige Entscheidung geregelt werden könne, und schließlich, daß Maßnahmen anzuschließen, die geeignet wären, eine neue Atmosphäre in den Ländern zu schaffen, deren Sicherheit durch das Vorgehen vom 7. März bedroht war. Die großzügigen Einstellungen hat die deutsche Regierung nur ablehnung entgegengestellt; wenn das Reich zögert, daß eine Entspannung notwendig sei, so will es doch nicht seinen Beitrag dazu leisten.

Man hat Deutschland aufgefordert, vor den Haager Gerichtshof zu gehen; Deutschland lehnt ab. Man hat es aufgefordert, auf seinem Gebiet entlang der französisch-deutschen Grenze eine durch internationale Streitkräfte befehlte Zone einzurichten; es antwortet mit einem Stillschweigen, das einer Ablehnung gleichkommt. Man hat von ihm Garantien über die im Rheinland stationierten paramilitärischen Verbände während der Übergangszeit verlangt; wiederum Schweigen. Und wenn die deutsche Regierung unter der Bedingung der Gegenleistung und unter der Kontrolle einer internationalen Kommission damit einverstanden ist, die gegenwärtig in der Rheinzone liegenden Truppen nicht zu verstärken, so gibt sie keineswegs die Zustimmung, daß diese Truppen nicht schon jetzt härter sind als diejenigen, deren Einrücken am 7. März amtlich mitgeteilt worden ist. Somit haben die Vereinigungsbestrebungen der Vercornomäthe bei der deutschen Regierung keinerlei Widerhall gefunden.

### V.

#### Der deutsche Friedensplan wird verdächtigt

Die Reichsregierung behauptet allerdings, durch ihren „Friedensplan“ einen entscheidenden Beitrag zum Wiederaufbau eines neuen Europas zu leisten. Dieser Beitrag ist leider mehr Schein als Wirklichkeit. (1)

Die Regierung der Republik nimmt Kenntnis von dem deutschen Vorschlag auf Abschluß eines neuen Vertrages zur Wiederherstellung des Sicherheitssystems, das Deutschland am 7. März vor zerstören wollen; dieser Vorschlag wird jedoch in den Augen der französischen Regierung nur Bedeutung gewinnen, wenn sie weiß, wie die Einhaltung der neuen Verpflichtungen des Reiches garantiert werden kann.

Sie nimmt auch Kenntnis davon, daß sich die Reichsregierung heute, in Abweichung von ihrer noch vor wenigen Wochen den Botschaftern Großbritanniens und Frankreichs bekundeten Einstellung, für den Abschluß eines west-europäischen Paktvertrages ausspricht; sie möchte jedoch wissen, ob nach der Absicht der deutschen Regierung dieser Pakt die Kriegsflottenbegrenzung enthalten soll, in Erwähnung der von ihr angebotenen Sicherheitsgarantien praktisch gleich Null wären.

#### Die Frage der Besitzungen überragend wichtig

Die Vereinbarung vom 19. März enthält eine wesentliche Bestimmung über das Verbot oder die Beschränkung der künftigen Ansiedlung von Besitzungen in einer zu bestimmenden Zone. Beim gegenwärtigen Zustand Europas ist es notwendig, die Haltung der deutschen Regierung gegenüber dieser überragend wichtigen Bestimmung zu kennen. Daraus wird sich ergeben, ob das Reich bereit ist, nicht nur in Worten, sondern auch in Taten den Grundzustand der kollektiven Sicherheit anzuerkennen, oder ob es im Gegenteil sich die Möglichkeit vorbehalten will, nach seinem eigenen Willen und sogar mit Machtmitteln seine Ve-

## Die französische Denkschrift

II. Genf. In der französischen Denkschrift zum deutschen Friedensplan vom 31. März heißt es nach einer formalen Einleitung:

### I.

Am Tage nach der Anerkennung der seiterlich in Locarno eingegangenen oder erneuerten Verpflichtungen durch das Reich, und auf Grund des Einrückens von Streitkräften in die entmilitarisierte Zone wäre die Regierung der Republik bereit gewesen, unverzüglich die geeigneten Maßnahmen zu ergreifen, um die Rechtslage wiederherzustellen und den feindlichen Alt zu abhenden, den die deutsche Initiative darstelle. In dem Bereichen, Europa neue Gefahren und Verwicklungen zu erparen, bat sie es nicht getan. Sie bat zunächst den Völkerbundsrat erlaubt, die begangene Auwiderhandlung gegen den Vertrag festzuhalten. Gleichzeitig hat sie in den Besprechungen, die vom 12. bis 19. März mit den Vertretern der anderen Vercornomäthe geführt wurden, verucht, die Möglichkeiten einer gültigen Vereinbarung zu wahren.

Die Vereinbarung, die aus diesen Besprechungen hervorgegangen ist, beweist auf Seiten der hier vertretenen Regierungen das Bestreben, den rechtlichen Empfindlichkeiten Deutschlands weitgehende Rechnung zu tragen. Die deutsche Regierung lehnt nichtsdestoweniger die Vorschläge vom 19. März als eine Verantwortung der Ehre des deutschen Volkes und als eine Verweigerung der Gleichberechtigung ab.

#### Ehre, Freiheit und Recht — in französischem Licht

Niemand bedroht indessen die Unabhängigkeit des deutschen Volkes. Niemand verweigert ihm die Gleichberechtigung. Niemand denkt daran, seine Ehre zu beeinträchtigen, es müsste denn sein, daß es einen Anschlag auf die Ehre eines Volkes darstellt, wenn man dieses Volk an die Achtung der Verträge als Grundregel der internationalen Beziehungen erinnert — eine Grundregel, der sich die deutsche Regierung ebenfalls wie irgendeine andere mit der Behauptung entziehen kann, daß diese oder jene Verpflichtung ihre Freiheit oder ihre Unabhängigkeit behindere.

Um die Zusammenarbeit zwischen den Nationen zu fördern oder um ihnen den Frieden und die Sicherheit zu garantieren, so heißt es in der Einleitung zum Völkerbundspakt, „ist es notwendig, . . . alle vertraglichen Verpflichtungen zu achten“. Wird die Reichsregierung, die ihre Ansicht zur Rückkehr in den Völkerbund mitteilt, bei dieser Gelegenheit verlangen, daß dieser Wortlaut revidiert, bei dieser Gelegenheit verlangen, daß dieser Wortlaut revidiert wird, um ihren Ausschlag zu werben? Soll man nämlich an Stelle dieses Wortlautes einfügen, daß die angeführte Regel da aufsteht, wo für jedes Volk ein „Rechtsrecht“, über das es allein zu bestimmen hätte, ansteht?

### II.

Die deutsche Regierung, die in dieser Weise sich über die wesentlichen Grundsätze des internationalen Rechts hinwegsetzt hat, hat in ihrem Memorandum ebensoviel der Rechtsrechnung getragen. Nach ihrer Darstellung sollen die Entmilitarisierungsbestimmungen für das Rheinland im Widerspruch zu den Grundlagen stehen, auf denen der Friede abgeschlossen wurde, und den Verpflichtungen widersprechen, die im Augenblick des Waffenstillstandes übernommen wurden.

#### Entmilitarisierung und Locarnovertrag

Diese Behauptungen beruhen weder unmittelbar noch mittelbar auf irgendeiner Grundlage. Die Entmilitarisierung des Rheinlandes war nichts anderes als eine Sicherheitsgarantie, die Europa gegen neue Unternehmungen Deutschlands abgeben wurde. Sie verletzte keinen der in den vierzehn Punkten des Präsidenten Wilson enthaltenen Grundsätze. Wenn es anders gewesen wäre, so hätte die deutsche Delegation in Versailles nicht verfehlt, es zu behaupten. Unter den Bestimmungen des Friedensvertrages schreiben die Entmilitarisierungsbestimmungen für den Menschen, gegen die im Verlauf der Verhandlungen die Vertreter Deutschlands in seinem Augenblick irgendeinen Protest erhoben haben.

Was den Locarnovertrag anbetrifft, so möchte man jetzt die Meinung zur Geltung bringen, daß es unter dem Druck der Aufrüstung ausgedehnt worden sei. Die Ruhe war geräumt, ehe die Verhandlungen auch nur in Aussicht genommen waren. Tatsächlich hatte der Abmarsch das Ziel, in Westeuropa an der Grundlage der Richtung freiwillig eingegangener Verpflichtungen eine neue Lage zu schaffen, und die Verhandlungen über ihn sind von der deutschen Regierung selbst vertrieben worden, die darin eine Sicherheitsgarantie für die Westgrenze des Reiches suchte. Das Friedensabkommen, das Deutschland im Austausch dagegen befeuerte, war die freiwillige Anerkennung der entmilitarisierten Zone. Der Vertrag von Locarno bildete die letzte Grundlage des Friedens im Westen. Diese Grundlage hat die Politik des Reiches bedenlos zerstört.

#### Normaljustiz gegen klare Sprache

Zur Unterstützung eines Standpunktes, der von den Tatsachen widerlegt wird, glaubt das deutsche Memorandum eine neue juristische Theorie anführen zu können: Keine Nation könnte freiwillig, ohne äußeren Druck, auf ihre souveränen Rechte verzichten. Den Entmilitarisierungsbestimmungen liege der Zwang der Notwendigkeit zugrunde. Und auch der Locarnovertrag, obwohl er unter Bedingungen der Freiheit und Gleichheit abgeschlossen sei, könnte keinen geheiligten Charakter haben, da er Verhüttungen wieder aufgreife, die bereits in einem auf Grund einer Niederlage abgeschlossenen Vertrag enthalten seien.

Hier tritt in seiner vollen Schwere der seltsame Anspruch Deutschlands davor, deßen Tragweite Europa wohl abwägen muß: Behält sich Deutschland vor, soweit die Abgrenzung der Hoheitsgebiete in Europa sich aus den Verträgen von 1919 ergibt, diese ganze Regelung wieder in Frage zu stellen, gleichwohl welche Verkrustungen auch seit dem Friedensschluß hinzugelommen sein mögen? Was bedeutet es daher, wenn die deutsche Regierung erklärt, daß sie keinen territorialen Ehrgeiz mehr habe; was bedeutet es, wenn sie ihren Willen verfündet, die Grenzen zu achten, wenn sie sich schon jetzt die Möglichkeit gewahrt hat, eines Tages zu behaupten, daß von ihr freiwillig gegebene Bestätigung nicht die Wirkung haben könnte, den ursprünglichen Charakter des Gebietsverzichts, aus dem diese Grenzen hervorgegangen sind, zu ändern, und daß dieser Verzicht unter äußerem Druck oder unter dem Zwang der Notwendigkeit zugestanden worden sei?

Muß man daraus schließen, daß Deutschland auf Grund dieser neuen Rechtsbasis, die einem noch nicht veröffentlichten internationalen Recht entnommen ist, morgen das Statut von Danzig, von Memel, von Österreich in Frage stellen könnte oder daß es diese oder jene Grenzziehung in Europa, diese oder jene Jurisdiktion deutscher Kolonialgebiete verlangen wird?

Die französische Regierung glaubt, daß alle diese Fragen der Reichsregierung klargestellt werden müssen und daß diese ebenfalls klar darauf antworten muß, da kein Friedensplan auf einer für die Aufrechterhaltung des Friedens gefährlichen Zweideutigkeit aufgebaut werden kann.

### III.

Man könnte es sich verlaufen, auf die Argumente juristischer Art einzugehen, mit denen die deutsche Regierung ihren Schritt vom 7. März rechtfertigen will. Diese Argumente sind übrigens wiederholt widerlegt worden. Was das Reich auch immer behaupten mag, die Tatsache bleibt bestehen, daß keine der anderen Vercornomäthe jemals anerkannt hat, daß

#### der französisch-russische Pakt

mit diesem Vertrage unvereinbar sei. Es bleibt auch bestehen, daß Deutschland gesagt hat, sich zum Richter in einer Sache aufzurichten zu können, während der Vertrag ausdrücklich für den Fall von Meinungsverschiedenheiten ein Schieds- oder Schlichtungsverfahren vorgesehen hatte. Schließlich bleibt auch die Feststellung des Völkerbundsrates bestehen. Indem das Reich außerdem noch